

Nach der Reform ist vor der Reform

In Zukunft über 200 Gesetzesänderungen

Die nächste große Steueränderung ist schon auf dem Weg. Das Jahressteuergesetz 2008 umfasst über 200 weitere Änderungen in den Steuergesetzen. So soll beispielsweise das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren ab 2011 abgeschafft und durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt werden. Ein anderes Thema ist die Vorschrift zum Gestaltungsmissbrauch. Diese soll drastisch verschärft werden. Gleichzeitig droht damit die Umkehr der Beweislast. Denn in Zukunft soll jeder Steuerpflichtige, der aus Sicht des Finanzamtes ungewöhnliche Gestaltungen vorgenommen hat, beachtliche außersteuerliche Beweggründe dafür nachweisen. Es wird also nicht langweilig.

Hälftige Steuerbefreiung für betriebliche Kapitalerträge abgeschafft

Bei betrieblichen Geldanlagen galt für Dividenden bislang das Halbeinkünfteverfahren. Ab dem Jahr 2009 wird aus der hälftigen eine 40%ige Steuerbefreiung. Dann sind also 60% der Einnahmen steuerpflichtig. Im Gegenzug können aber 60% der damit zusammenhängenden Ausgaben abgezogen werden. Einzige Ausnahme sind weiterhin betriebliche Zinseinnahmen. Sie sind und bleiben auch in Zukunft voll steuerpflichtig. Ob Versteuerung nach Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungssteuer – bei einem persönlichen Spitzensteuersatz von 42% führt beides zu einer identischen Steuerbelastung. Sofern der persönliche Steuersatz darüber liegt (Reichensteuer), ist die Abgeltungssteuer jedoch günstiger. Bei niedrigeren Steuersätzen gewinnt wiederum das Teileinkünfteverfahren.

Tipp: Sofern Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter 42% liegt, sollten Sie eine Verlagerung der Kapitalanlagen in den betrieblichen Bereich prüfen lassen. Je nach Art der Anlage und Höhe der Beteiligung kann die Steuerlast im Betrieb geringer oder höher ausfallen. Bei hohen Werbungskosten im Zusammenhang mit den Kapitaleinnahmen lohnt sich die Einlage in einen Betrieb fast immer.

Sofortabschreibung wird stark eingeschränkt

Bislang konnten sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis zu einer Grenze von 410 Euro sofort abgeschrieben werden. Ab 2008 müssen Zahnärzte zwei GWG-Grenzen beachten:

- Bei Anschaffungskosten bis zu 150 Euro ist weiterhin Sofortabschreibung möglich.
- Für Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro gilt die „Poolbewertung“: Alle Anschaffungen eines Jahres werden zusammengefasst und einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben. Der Verkauf bzw. die Verschrottung einzelner oder aller Wirtschaftsgüter des Pools bleibt unberücksichtigt.

Tipp: In 2007 gilt noch die alte GWG-Grenze. Investitionen bis 410 Euro sollten deshalb vorgezogen werden.

Doppelbesteuerung für später entnommene Gewinne

Bilanzierende Einzel- und Gemeinschaftspraxen sollen belohnt werden, wenn sie ihre Gewinne nicht entnehmen. In diesem Fall ist nämlich nur der ermäßigte Einkommensteuersatz von 28,25% fällig. Es gibt nur eine Einschränkung für Gemeinschaftspraxen: Der Gewinnanteil des Gesellschafters muss mehr als 10% oder 10.000 Euro betragen. Auf den ersten Blick wirkt der ermäßigte Steuersatz sehr attraktiv. Bei einem nicht entnommenen Gewinn von 100.000 Euro beispielsweise sind nur 28.250 Euro Ein-

kommensteuer statt 42.000 Euro an den Fiskus zu überweisen.

Das böse Ende kommt jedoch, wenn die Gewinne später doch entnommen werden. Denn dann müssen sie noch einmal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag versteuert werden. Diese Doppelbesteuerung führt zu einem Steuersatz von 46,19%, der noch über dem Spitzensteuersatz von 42% liegt. Insofern kann von einem Steuergeschenk nicht die Rede sein. Zu einer Nachversteuerung des nicht entnommenen Gewinns kommt es auch in den Fällen einer Praxisveräußerung oder -aufgabe, der Einbringung der Praxis in eine Kapitalgesellschaft, beim Übergang zur Einnahme-Überschussrechnung oder auf Antrag.

Tipp: Die ermäßigte Besteuerung lohnt sich nur, wenn der Gewinn dauerhaft in der Praxis verbleiben kann und dort Erträge (Zinsen bzw. Zinsersparnis) erwirtschaftet. Es gilt also genau zu rechnen, inwieweit sich dieses Modell überhaupt lohnt.

kontakt.



Stb **Gunnar Aurin**
ADVISA
Steuerberatungsgesellschaft mbH Arnsberg
Schillerstraße 93
59755 Arnsberg

ADVISION
Der Spezialist für Zahnärzte

Steuertermine im November

Fälligkeit: Montag, 12.11.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Vorauszahlungen zur ESt (mit SolZ, KiSt) und zur KSt (mit SolZ)	12.11.	12.11.
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.11.	12.11.
• Umsatzsteuer für Monatszahler ¹⁾	12.11.	12.11.

Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

¹⁾ Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.